

40.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin,  
zu Publication der von der Landesregierung unterm 20<sup>ten</sup> September 1828  
erlassenen Erläuterungsverordnung, den Gerichtsstand in Criminal-  
sachen betreffend;

vom 31<sup>ten</sup> August 1829.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen u. c. u. c.

Liebe getreue. Wir haben für angemessen zu befinden, daß die von Unserer Landesregierung, zu Erläuterung des 5<sup>ten</sup> §phen der, unterm 22<sup>ten</sup> August 1821 und 20<sup>ten</sup> März 1822, in der Oberlausiß publicirten Verordnung vom 7<sup>ten</sup> Februar 1820, den Gerichtsstand in Criminalsachen betreffend, unterm 20<sup>ten</sup> September 1828 erlassene, im 25<sup>ten</sup> Stücke der Gesefsammlung für das Jahr 1828 unter Nr. 36 S. 213 abgedruckte Verordnung, nach welcher in dem Falle, wenn eine Untersuchung, wegen eines im Laufe derselben zu Tage gekommenen spätern Verbrechens, an eine andere Gerichtsbehörde abgegeben werden muß, diese letztere der Ersten, von der die Untersuchung wegen des frühern Verbrechens geführt worden, die bis dahin erwachsenen Kosten zu erstatten, nicht verbunden ist, auch in Unserer Oberlausiß zur Anwendung gebracht werde, und wird daher solches, zur Nachachtung für sämtliche Oberlausißische Gerichtsobrigkeiten, hiedurch bekannt gemacht.

Daran geschieht Unser Wille und Meinung.

Ergeben zu Budissin, am 31<sup>ten</sup> August 1829.

von Gerßdorf.